

## **H. Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt**

### **Ordnung des Universitätsklinikums Magdeburg – Anstalt des öffentlichen Rechts –**

#### **Bek. des MWU vom 9. September 2025 – 53-78103/HMG**

##### **Bezug:**

Anlage der Bek. des MWU vom 18. Oktober 2023 (MBI. LSA S. 419)

Die am 4. September 2025 durch den Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Magdeburg beschlossene und vom Ministerium am 9. September gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. August 2005 (GVBl. LSA S. 508), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 16 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), genehmigte Ordnung des Universitätsklinikums Magdeburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

Die Bezugs-Bek. ist gegenstandslos.

#### **Anlage**

### **Ordnung des Universitätsklinikums Magdeburg – Anstalt des öffentlichen Rechts –**

Aufgrund § 19 Abs. 1 S. 1 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HMG LSA) (veröffentlicht am 12.08.2005 im GVBl. LSA S. 508) gibt sich das nach § 7 Abs. 1 HMG LSA als Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Universitätsklinikum der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Ordnung:

#### **Präambel**

Das Universitätsklinikum dient entsprechend § 8 Abs. 1 S. 1 HMG LSA der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und gewährleistet in der Zusammenarbeit die Aufgabenerfüllung der Mitglieder der Universität in der medizinischen Forschung und Lehre. Dabei bleiben die Verantwortlichkeiten für die Aufgaben von Forschung und Lehre der Medizinischen Fakultät unberührt.

Die Entwicklung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung unter den gegebenen ökonomischen Bedingungen erfordern effektive und effiziente Strukturen und Prozesse. Das Universitätsklinikum ist bestrebt, diesen Erfordernissen gerecht zu werden und wird notwendige Maßnahmen treffen, um durch optimale Nutzung der vorhandenen Ressourcen Forschung und Lehre zu unterstützen und eine Krankenversorgung auf höchstem Niveau zu ermöglichen. Dazu gehören u. a. die Förderung einer Department-/Zentrenstruktur und die Errichtung von organ-

bzw. krankheitsspezifischen Zentren, die eine optimale interdisziplinäre Versorgung von Patienten des Universitätsklinikums unterstützt.

Zwischen dem Universitätsklinikum Magdeburg und dem Universitätsklinikum Halle (Saale) erfolgt eine Zusammenarbeit auf der Grundlage des komplementären Kooperationsmodells.

Die folgende Ordnung regelt Einzelheiten der Strukturen, Aufgaben und Zuständigkeiten im Universitätsklinikum und dessen Einrichtungen sowie die Wahrnehmung der Verwaltung der Medizinischen Fakultät durch das Universitätsklinikum.

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

(1) Das Universitätsklinikum ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Sachsen-Anhalt. Sie führt den Namen „Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.“ sowie ein eigenes Siegel mit dieser Bezeichnung.

(2) Das Universitätsklinikum hat seinen Sitz in Magdeburg.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

(1) Das Universitätsklinikum dient der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre zusammen. Es nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen in dem für Forschung und Lehre gebotenen Umfang wahr. Es gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre, dient der ärztlichen Weiter- und Fortbildung sowie der Aus-, Weiter- und Fortbildung des Personals.

(2) Das Universitätsklinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Zweck des Universitätsklinikums Magdeburg ist in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Bildung und Erziehung.

(4) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrages der Krankenversorgung. Damit unterliegt die Anstalt dem Anwendungsbereich der Bundespflegesatzverordnung bzw. dem Krankenhausentgeltgesetz und ist ein Zweckbetrieb im Sinne der §§ 65 und 67 der Abgabenordnung. Weiterhin werden die Satzungszwecke verwirklicht durch die Pflege, Betreuung und Aufnahme von hilfsbedürftigen Personen im Sinne von § 53 Abgabenordnung. Als Krankenhaus der Maximalversorgung und als Teilnehmer an der vertrags-

ärztlichen Versorgung im Rahmen eines Medizinischen Versorgungszentrums gem. § 95 SGB V dient der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Zweckerfüllung.

(5) Die Satzungszwecke werden auch verwirklicht durch planmäßiges Zusammenwirken mit Tochtergesellschaften des Universitätsklinikum Magdeburg oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger und/oder mit den der Tochtergesellschaften oder deren steuerbegünstigtem Rechtsnachfolger unmittelbar und mittelbar verbundenen Körperschaften, die ebenfalls die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen, indem an diese für deren steuerbegünstigte Zwecke betriebsnotwendige Dienstleistungen wie Personal-, Management- und Verwaltungsleistungen erbracht, Waren beschafft und/oder Gegenstände zur Nutzung überlassen werden. Die Gesellschaft kann von den vorstehend genannten Unternehmen im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens auch für die Gesellschaft betriebsnotwendige Dienstleistungen (bspw. Verwaltungs- und Managementleistungen) empfangen und Waren beziehen oder überlassene Gegenstände nutzen.

(6) Das Universitätsklinikum ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Die Mittel des Universitätsklinikums Magdeburg dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Sie dürfen nur für die Aufgaben verwendet werden, die das Hochschulmedizingesetz des Landes Sachsen-Anhalt und diese Ordnung festlegen.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(9) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft gemäß § 7 Abs. 3 des HMG LSA an das Land Sachsen-Anhalt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Das Land Sachsen-Anhalt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

(10) Das Universitätsklinikum nimmt Verwaltungsaufgaben für die Medizinische Fakultät, einschließlich der Wirtschaftsverwaltung gemäß § 19 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 HMG LSA, auf der Basis der abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung wahr.

(11) Zur Aufgabenerfüllung kann sich das Universitätsklinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Dabei ist durch Vereinbarung sicherzustellen, dass gemäß § 8 Abs. 3 S. 3 HMG LSA die Prüfungsrechte der Landesregierung und des Landesrechnungshofes gewahrt bleiben.

### § 3

#### Gliederung des Universitätsklinikums

(1) Das Universitätsklinikum besteht aus den in der Anlage genannten medizinischen Einrichtungen (Kliniken/

Abteilungen/Bereiche/Sektionen und klinisch-theoretischen Instituten mit Aufgaben in der Krankenversorgung und ihnen dienenden Dienstleistungseinrichtungen), Departments/Zentren (Gemeinschaft von medizinischen Einrichtungen) sowie den sonstigen Einrichtungen (Ausbildungszentrum für Gesundheitsfachberufe sowie Einrichtungen der Verwaltung des Universitätsklinikums). Bei Änderungen oder Umbenennungen wird die Anlage durch Beschluss des Klinikumsvorstandes und Genehmigung des Aufsichtsrates entsprechend angepasst. Entscheidungen über die Errichtung, Einrichtung oder Schließung von Kliniken, Instituten oder sonstigen Einrichtungen werden im Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät getroffen.

(2) Die medizinischen und sonstigen Einrichtungen nehmen die Aufgaben des Universitätsklinikums innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach den Vorschriften dieser Ordnung und den Beschlüssen des Klinikumsvorstandes in eigener Verantwortung wahr. Hierzu gehören insbesondere die Aufgaben in der Krankenversorgung, Leistungen nach dem Krankenhausgesetz Sachsen-Anhalt und anderen gesundheitsrechtlichen Vorschriften, Leistungen in der Aus-, Weiter- und Fortbildung der Ärzte und Ärztinnen sowie Angehöriger nicht ärztlicher medizinischer Berufe sowie weitere in diesem Rahmen übertragene Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 8 Abs. 2 HMG LSA).

(3) Departments/Zentren nehmen die Aufgaben des Universitätsklinikums innerhalb der Zuständigkeitsbereiche der zusammengeschlossenen medizinischen Einrichtungen nach den Vorschriften dieser Ordnung, der Satzung des Departments/der Zentren und den Beschlüssen des Klinikumsvorstandes in eigener Verantwortung wahr. Hierzu gehören insbesondere die hochwertige Krankenversorgung durch gemeinschaftlich handelnde medizinische Einrichtungen.

### § 4

#### Verwaltung des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät

(1) Der Klinikumsvorstand ist für die Verwaltung des Universitätsklinikums zuständig. Darüber hinaus nimmt er Aufgaben der Verwaltung für die Medizinische Fakultät wahr. Entsprechend § 15 Abs. 4 HMG LSA sind die Festlegungen, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand zu treffen.

(2) Die Aufgaben der Verwaltung für die Medizinische Fakultät werden durch die öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung geregelt.

(3) Das Universitätsklinikum nutzt weiterhin die Leistungen der Medizinischen Zentralbibliothek zur Literaturbeschaffung und bei Bedarf die Leistungen der Pressestelle der Medizinischen Fakultät für die Erfüllung mit der Öffentlichkeitsarbeit des Universitätsklinikums verbundenen Aufgaben.

(4) Die sich aus den Regelungen zur Verwaltung ergebenden Aufwendungen des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät werden nach Maßgabe der zwischen den Beteiligten geschlossenen öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Trennungsrechnung unter Beachtung der gemeinsamen Zielstellung ausgeglichen.

## **§ 5 Organe des Universitätsklinikums**

(1) Organe des Universitätsklinikums sind der Aufsichtsrat und der Klinikumsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe wahren über vertrauliche Angaben sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Universitätsklinikums, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

## **§ 6 Aufsichtsrat**

(1) Zusammensetzung und Aufgaben des Aufsichtsrates richten sich nach § 10 und § 11 des HMG LSA.

(2) Für den Aufsichtsrat wird eine gesonderte Geschäftsstelle gebildet.

## **§ 7 Klinikumsvorstand**

(1) Der Klinikumsvorstand setzt sich nach § 15 Abs. 1 HMG LSA zusammen. Vorsitzender des Klinikumsvorstandes ist der Ärztliche Direktor.

(2) Der Klinikumsvorstand tagt nicht öffentlich.

(3) Der Klinikumsvorstand leitet das Universitätsklinikum und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht dem Aufsichtsrat oder einzelnen Mitgliedern des Klinikumsvorstandes übertragen sind. In diesem Rahmen nimmt er die Trägeraufgaben der Anstalt öffentlichen Rechts für das Universitätsklinikum wahr.

(4) Der Klinikumsvorstand berät Angelegenheiten und fasst Beschlüsse übergreifender Leitungsaufgaben. Der Klinikumsvorstand ist insbesondere zuständig für:

- die wirtschaftliche Führung des Universitätsklinikums nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen;
- die Organisation des Betriebs (Aufbau- und Ablauforganisation, z.B. Zentrenbildung, Erstellung klinischer Pfade, Optimierung der Schnittstellen zwischen den Leistungsbereichen) und die Verwaltung des Universitätsklinikums;
- die Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Bedarfsplans für die bauliche Entwicklung;
- die Beschlussfassung über die Verwendung der für die Krankenversorgung und die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens zur Verfügung stehenden Mittel;
- die Regelung der technischen, räumlichen und logistischen Voraussetzungen für die gemeinschaftliche Nutzung von Großgeräten durch mehrere Nutzer;
- die Zuweisung der Mittel an die Kliniken, klinisch-theoretischen Institute und sonstigen klinischen Bereiche (Ressourcenverantwortung) nach Maßgabe der Entwicklung von Innovationen und der Bedarfs- und Leistungsentwicklung;

- die Abstimmung der Belange der Krankenversorgung und des öffentlichen Gesundheitswesens mit den Belangen von Forschung und Lehre;
- die Entscheidungen über mit dem Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät vorzunehmende Abstimmungen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 3 HMG LSA;
- die Wahrnehmung der Bauherrenfunktion und die Entscheidungen über Bauangelegenheiten gemäß § 23 Abs. 10 HMG LSA;
- die Angelegenheiten des Ausbildungszentrums für Gesundheitsfachberufe;
- die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der Bestellung der Klinik- und Institutsdirektoren und der Leiter sonstiger klinischer Bereiche sowie ihre Abberufung aus wichtigem Grund im Benehmen mit der Medizinischen Fakultät;
- die Vereinbarung von Chefarztverträgen gemäß § 22 HMG LSA einschließlich leistungsbezogener Vergütung;
- den Abschluss von Budget- und Vergütungsvereinbarungen;
- den Abschluss von Tarifverträgen;
- die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse und Entscheidungen des Aufsichtsrates.

(5) Im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse innerhalb der durch den Aufsichtsrat beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplanung des Universitätsklinikums entscheidet der Klinikumsvorstand über die Leitung der dem Universitätsklinikum angehörenden Einrichtungen.

(6) Bei Vorschlägen der Medizinischen Fakultät über die Errichtung oder Einrichtung neuer Kliniken gemäß § 24 Abs. 1 S. 2 HMG LSA berät der Klinikumsvorstand über die Herstellung des Einvernehmens.

(7) Der Klinikumsvorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung nach Abs. 3 bestehen für die Mitglieder des Klinikumsvorstandes fachspezifische Geschäftsbereiche, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Insofern handelt jedes Mitglied für den Klinikumsvorstand. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit sind sie an die Beschlüsse des Klinikumsvorstandes gebunden.

(9) Der Dekan der Medizinischen Fakultät ist verantwortlich für die Berücksichtigung der Belange von Forschung und Lehre in der Arbeit des Klinikumsvorstandes gemäß § 15 Abs. 4 HMG LSA.

(10) Beim Klinikumsvorstand wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle unterstützt den Klinikumsvorstand bei der Umsetzung seiner Aufgaben und der Durchführung der gefassten Beschlüsse. Insbesondere ist er für die organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen des Klinikumsvorstandes sowie die Niederschrift der Sitzungsprotokolle und die Ausfertigung seiner Beschlüsse zuständig.

## § 8 Ärztlicher Direktor

(1) Der Ärztliche Direktor vertritt gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 HMG LSA das Universitätsklinikum. Die Vertretungsbefugnis in Angelegenheit der laufenden Geschäfte des Klinikumsvorstandes wird in dem im § 9 definierten Umfang auf den Kaufmännischen Direktor übertragen. Mit der Übertragung wird dem Kaufmännischen Direktor umfassende Vollmacht, incl. Bankvollmacht erteilt.

(2) Der Ärztliche Direktor ist für die Koordinierung der Krankenversorgung im Klinikum verantwortlich. Er leitet den Klinikumsvorstand mit dem Ziel, eine dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechende Versorgung der Patienten in allen klinischen und klinisch-theoretischen Disziplinen zu erreichen. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- die Planung der Leistungskennziffern der Krankenversorgung nach Abstimmung mit dem Klinikumsvorstand und die Mitarbeit bei der Verteilung materieller und personeller Ressourcen;
- die Mitwirkung an Budget- und Vergütungsverhandlungen;
- die Zuständigkeit für die Einhaltung der Krankenhaushygiene im Universitätsklinikum;
- die Aufsicht über die medizinische Dokumentation und die Einhaltung des Datenschutzes beim Umgang mit personenbezogenen Daten im Patientenbereich;
- die Entwicklung, Koordinierung und Einhaltung der Maßnahmen zur medizinischen Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements;
- die Erarbeitung von Konzepten zum medizinischen Risikomanagement und deren Überwachung;
- die Umsetzung gesetzlicher Pflichten zum Umgang mit Medizinprodukten, zur Arzneimitteltherapie, zum Transfusionswesen, zur Strahlenschutz- und Arbeitszeitverordnung und die damit im Zusammenhang stehende Außenvertretung;
- die Unternehmenskommunikation und Öffentlichkeitsarbeit;
- die Ausübung des Hausrechts; während seiner Abwesenheit wird das Hausrecht auf ein Mitglied des Klinikumsvorstandes übertragen;
- die Wahrnehmung der Dienstvorgesetzteneigenschaft für die in Kliniken beschäftigten Ärzte.

## § 9 Kaufmännischer Direktor

(1) Der Kaufmännische Direktor führt gemäß § 13 Abs. 1 HMG LSA die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Klinikums einschließlich des wirtschaftlichen und technischen Bereichs. Zu seinen Aufgaben gehört die kaufmännische und verwaltungstechnische Führung des Universitätsklinikums gemäß der durch Aufsichtsrat und Klinikumsvorstand gefassten Beschlüsse und im Rahmen der erteilten Vollmachten und Befugnisse. Dazu zählen insbesondere:

- die Haushalts-, Finanz- und Wirtschaftsverwaltung
- die Koordinierung der Planung, Organisation, Durchführung und Kontrolle von Betriebsprozessen, Kosten- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Auswertung periodischer Abschlüsse;
- die Vertretung des Universitätsklinikums in laufenden Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten;
- die kaufmännische Buchführung und Betriebsabrechnung;
- die Anmeldung von Anträgen zum Wirtschaftsplan und zum Haushaltsplan und deren Vollzug;
- die Koordinierung von Baumaßnahmen entsprechend der Beschlüsse und die Unterbreitung von Vorschlägen in Bauangelegenheiten (einschließlich Ersteinrichtung und Großgeräte), hinsichtlich des Bedarfs, der Reihenfolge und des Ortes von Baumaßnahmen;
- die laufende Bauunterhaltung;
- die Vertretung des Universitätsklinikums in Budget- und Vergütungsverhandlungen im Einvernehmen mit dem Ärztlichen Direktor;
- die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion sofern nicht vom Ärztlichen Direktor wahrgenommen und die Personalbewirtschaftung;
- die Erarbeitung von Konzepten zum Risikomanagement und deren Überwachung;
- die laufenden Rechtsangelegenheiten des Universitätsklinikums.

Der Ärztliche Direktor delegiert auf den Kaufmännischen Direktor folgende Aufgaben:

- die Vertretung des Universitätsklinikums in Finanzangelegenheiten nach innen und außen im Einvernehmen mit dem Ärztlichen Direktor;
- die Vertretung des Universitätsklinikums in Rechtsangelegenheiten nach innen und außen im Einvernehmen mit dem Ärztlichen Direktor.

(2) Zur kaufmännischen und verwaltungstechnischen Führung bedient sich der Kaufmännische Direktor einer adäquat gegliederten Verwaltungsstruktur.

## § 10 Direktor des Pflegedienstes

(1) Dem Direktor des Pflegedienstes obliegen gemäß § 14 Abs. 1 HMG LSA die Aufgaben und Befugnisse zur Gewährleistung der Krankenpflege.

(2) Der Direktor des Pflegedienstes ist verantwortlich für alle Belange der Krankenpflege. Zu den Aufgaben seines Verantwortungsbereichs gehören insbesondere:

- die Verantwortung für den wirtschaftlichen Personaleinsatz im Pflege- und Funktionsdienst entsprechend der Beschlüsse des Klinikumsvorstandes;

- die Sicherung einer patientenorientierten Krankenpflege unter Einbeziehung weiterer patientennaher Dienste einschließlich der Mitarbeiterführung und von Qualitätssicherungsmaßnahmen;
- die Mitwirkung bei Budget-Vergütungsverhandlungen;
- die fachliche Absicherung der Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich des Pflege- und Funktionsdienstes;
- die Überwachung der Hygienevorschriften in Zusammenarbeit mit den betreffenden Dienstbereichen des Klinikums;
- die fachliche Verantwortung für das Ausbildungszentrum für Gesundheitsfachberufe;
- die wirtschaftliche und ordnungsgemäße Arbeitsweise der Funktionsbereiche.

### **§ 11 Dekan**

(1) Der Dekan der Medizinischen Fakultät ist verantwortlich für die Wahrnehmung der Belange von Forschung und Lehre in der Arbeit des Klinikumsvorstandes.

(2) Der Dekan hat für das in Lehre und Forschung tätige Personal die Rechte aus dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

### **§ 12 Klinikdirektorenkonferenz**

(1) Der Klinikdirektorenkonferenz gehören ausschließlich die Direktoren der Kliniken und der klinisch-theoretischen Institute mit Aufgaben in der Krankenversorgung an. Die Klinikdirektorenkonferenz dient der Information über wichtige Angelegenheiten des Universitätsklinikums durch den Ärztlichen Direktor.

(2) Die Klinikdirektorenkonferenz wird vom Ärztlichen Direktor geleitet und von ihm in der Regel mindestens einmal im Quartal einberufen. Die übrigen Mitglieder des Klinikumsvorstandes können an den Sitzungen der Klinikdirektorenkonferenz teilnehmen.

### **§ 13 Konferenz der leitenden Pflegekräfte**

(1) Die leitenden Pflegekräfte aller Kliniken und sonstigen klinischen Bereiche bilden zusammen mit der Leitung des Ausbildungszentrums für Gesundheitsfachberufe die Konferenz der leitenden Pflegekräfte. Die Konferenz der leitenden Pflegekräfte dient der Information über wichtige Angelegenheiten des Universitätsklinikums durch den Direktor des Pflegedienstes.

(2) Der Direktor des Pflegedienstes leitet die Konferenz der leitenden Pflegekräfte. Der Ärztliche Direktor und der Kaufmännische Direktor können mit Rederecht an den Sitzungen der Konferenz der leitenden Pflegekräfte teilnehmen.

### **§ 14 Direktoren der Kliniken und der klinisch-theoretischen Institute mit Aufgaben in der Krankenversorgung**

(1) Die Kliniken und klinisch-theoretischen Institute mit Aufgaben in der Krankenversorgung werden in der Regel durch einen Universitätsprofessor geleitet. In besonderen Fällen kann ein habilitierter Arzt oder Arzt mit äquivalenter Qualifikation als Chefarzt diese Funktion übernehmen. Die Leiter der Einrichtungen werden Klinikdirektor bzw. Direktor eines Instituts mit Aufgaben in der Krankenversorgung genannt. Die Direktoren tragen die umfassende Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben ihrer jeweiligen Einrichtungen, soweit diese nicht gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 HMG LSA sowie nach § 8 dem Ärztlichen Direktor vorbehalten sind. Die Aufgaben der Direktoren bestehen, ggf. unter Berücksichtigung von abgeschlossenen Chefarztverträgen gemäß § 22 HMG LSA, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs insbesondere in:

- der Gewährleistung der Krankenversorgung entsprechend der Vorgaben des Klinikumsvorstandes;
- der ärztlichen Weiter- und Fortbildung;
- der Beteiligung an der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens;
- der Wahrnehmung sonstiger ihnen nach Gesetz, Ordnung oder Weisung des Klinikumsvorstandes obliegenden Aufgaben;
- der Unterbreitung von Vorschlägen zu Vereinbarungen der Leistungs- und Qualitätssicherung;
- der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre
- der Einhaltung sämtlicher Vorschriften zur Gewährleistung der Gerätesicherheit und von Betreiberpflichten;
- der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes, der Dienstplannerstellung und Urlaubsgestaltung;
- der Ausübung der Dienstaufsicht und fachlichen Weisungsrechts.

Sie verwalten das ihnen zugewiesene Budget eigenverantwortlich. Sie gewährleisten die Einhaltung der bei Betrieb der Einrichtung zu beachtenden Vorschriften. Bei Einstellung von Personal haben sie das Vorschlagsrecht gegenüber dem Klinikumsvorstand. Im Bereich von Forschung und Lehre arbeiten sie eng mit der Medizinischen Fakultät zusammen.

(2) Bei Zentrenbildung werden Aufgaben der Direktoren nach Maßgabe der Zentrumsordnung durch den Leiter des jeweiligen Zentrums wahrgenommen. Die Zentrumsordnung wird durch den Klinikumsvorstand bestätigt.

(3) Der Direktor ist Vorgesetzter des ärztlichen und übrigen Personals seiner Einrichtung und führt dort die Aufsicht. Gegenüber dem Personal im Pflege- und Funktionsdienst besitzt der Direktor fachliches Weisungsrecht.

(4) Der Direktor ist für Planung, Organisation und Kontrolle des wirtschaftlichen Betriebs seiner Einrichtung entsprechend seines durch den Klinikumsvorstand vorgegebenen Klinik-/Institutsbudgets verantwortlich.

(5) Der Direktor ist verpflichtet, Organisations- und Geschäftsverteilungspläne für seinen Weisungsbereich aufzustellen.

(6) Der Direktor muss die laufende Führung von Dienstplänen und Leistungsnachweisen in seinem Weisungsbereich organisieren und dem Klinikumsvorstand gegenüber nachweisen.

(7) Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des Klinikumsvorstandes ist der Direktor diesem gegenüber rechenschafts- und nachweispflichtig.

#### **§ 14a**

##### **Leitung und Organisation des Departments/ der Zentren**

Das Department/Zentrum wird durch einen Vorstand geleitet, welcher aus den Direktoren aller beteiligten medizinischen Einrichtungen und einem Vorsitzenden besteht. Der Vorsitzende vertritt den Vorstand. Das Department/Zentrum verwaltet das ihm zugewiesene Budget sowie räumliche und sächliche Ressourcen eigenverantwortlich. Näheres regelt eine Satzung, welche durch den Klinikumsvorstand bestätigt wird.

#### **§ 15**

##### **Kommissionen**

(1) Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben werden durch den Klinikumsvorstand ihn unterstützende Gremien gebildet. Zu diesem Zwecke beruft er einerseits gesetzlich vorgeschriebene und andererseits zur Bearbeitung besonderer Aufgaben zu bildende Kommissionen, die entweder ständig tätig sind oder lediglich für einen bestimmten vorzubehaltenden Zeitraum Aufgaben zu erfüllen haben.

(2) Ständige Kommissionen sind unter anderem:

- die Arzneimittelkommission;
- die Hygienekommission;
- die Transfusionskommission;
- die Produktkommission;
- die Investitionskommission;
- die Arbeitszeitkommission;
- die Raumkommission;
- der gemeinsame IT-Beirat mit der Medizinischen Fakultät.

(3) Die Einsetzung und Zusammensetzung weiterer Kommissionen wird nach Bedarf vom Klinikumsvorstand beschlossen.

(4) Kommissionen sollen in der Regel nicht mehr als 7 Mitglieder haben. Berufungen eines Fachvertreters in mehrere Kommissionen gleichzeitig sollten vermieden werden.

#### **§ 16**

##### **Kooperation**

(1) Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung besonderer Aufgaben, die der Kooperation des Universitätsklinikums mit dem Universitätsklinikum der Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg bedürfen, können gemäß § 8 Abs. 4 HMG LSA entsprechende Verwaltungsvereinbarungen zwischen den Universitätsklinika abgeschlossen werden. Im Rahmen der Kooperation können die Universitätsklinika gemeinsame Organisationen und Organe bilden. Einzelheiten der näheren Zusammenarbeit regeln die Verwaltungsvereinbarungen.

(2) Die Verwaltungsvereinbarungen sind dem Aufsichtsrat zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Scheitert das Zustandekommen der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung durch den Klinikumsvorstand innerhalb des durch den Aufsichtsrat vorgesehenen Zeitraumes, erfolgt eine Vorlage zur erneuten Befassung an den Aufsichtsrat.

#### **§ 17**

##### **Veröffentlichungen, Inkrafttreten**

Die Ordnung des Universitätsklinikums Magdeburg tritt mit Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.

Zeitgleich tritt die Ordnung des Universitätsklinikums Magdeburg vom 18.10.2023 außer Kraft.

Anlage  
zur Ordnung des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R.

##### **Struktur des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R., Stand 28.07.2025**

###### **I. Ärztliches Direktorat**

Personalärztlicher Dienst  
Krankenhaushygiene und Antibiotic Stewardship  
Stabsstelle Strahlenschutz  
Stabsstelle Zentrales Qualitätsmanagement  
OP-Management  
Zentrale Notaufnahme  
Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte

###### **II. Kaufmännisches Direktorat**

Geschäftsstelle Aufsichtsrat und Klinikumsvorstand  
Geschäftsbereich Finanzen und Controlling  
Geschäftsbereich Personal  
Geschäftsbereich Zentraler Einkauf  
Geschäftsbereich Logistik und Zentrale Dienstleistungen  
Geschäftsbereich Technik und Bau  
Geschäftsbereich IT und Medizintechnik  
Geschäftsbereich Unternehmenscontrolling und Digitalisierung

Stabsstelle Recht, Datenschutz, Compliance und Revision  
Stabsstelle Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz  
Stabsstelle Medizinische Versorgungszentren

### III. Pflegedirektorat

Ausbildungszentrum für Gesundheitsfachberufe  
Sozialdienst  
Patientenbegleitedienst  
Physio- und Ergotherapie  
Integrationsmanagement  
Ehrenamtliche Krankenhaushilfen  
Qualitätsbeauftragte Pflegedokumentation  
Zentrale Praxisanleiter:innen

### IV. Vorstandsbereiche

Vorstandsbereich 1 – Marketing, Kommunikation und Medien  
Vorstandsbereich 2 – Informationssicherheit  
Vorstandsbereich 3 – Zentrales Projektmanagement und Unternehmensentwicklung  
Vorstandsbereich 4 – Arbeits- und Tarifrecht  
Vorstandsbereich 5 – Medizinmanagement  
Vorstandsbereich 6 – Neubau Campus Zentralklinikum

### V. Kliniken

Universitätsklinik für Neurologie  
Universitätsklinik für Neurochirurgie  
Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie  
Universitätsklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie  
Universitätsklinik für Allgemein-, Viszeral-, Gefäß- und Transplantationschirurgie  
- einschließlich Bereich Kinderchirurgie, Kindertraumatologie und Kinderurologie  
Universitätsklinik für Herz- und Thoraxchirurgie  
Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie  
Orthopädische Universitätsklinik  
Universitätsklinik für Plastische -, Ästhetische - und Handchirurgie  
Universitätsklinik für Unfallchirurgie  
Universitätsklinik für Urologie, Uro-Onkologie, robotergestützte und fokale Therapie  
Universitätsaugenklinik  
Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivtherapie  
Universitätsklinik für Frauenheilkunde, Geburtshilfe und Reproduktionsmedizin

Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie

#### Zentrum für Innere Medizin

Universitätsklinik für Kardiologie und Angiologie  
Universitätsklinik für Pneumologie  
Universitätsklinik für Gastroenterologie, Hepatologie und Infektiologie  
Universitätsklinik für Nieren- und Hochdruckkrankheiten, Diabetologie und Endokrinologie  
Universitätsklinik für Hämatologie, Onkologie und Zelltherapie

#### Universitätskinderklinik

- einschließlich Bereich für Pädiatrische Hämatologie und Onkologie

#### Zentrum für Radiologie

Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin  
Universitätsklinik für Neuroradiologie  
Universitätsklinik für Strahlentherapie

#### Muskuloskelettales Zentrum

Orthopädische Universitätsklinik  
Universitätsklinik für Unfallchirurgie  
Universitätsklinik für Plastische, Ästhetische und Handchirurgie

### VI. Klinisch-theoretische Institute mit Aufgaben in der Krankenversorgung

Bereich Arbeitsmedizin  
Institut für Humangenetik  
Institut für Molekulare und Klinische Immunologie  
Institut für Medizinische Mikrobiologie und Krankenhaushygiene  
Institut für Neuropathologie  
Institut für Pathologie  
Institut für Klinische Pharmakologie  
Institut für Transfusionsmedizin und Immunhämatologie mit Blutbank  
Institut für Klinische Chemie und Pathobiochemie  
Institut für Krankenhauspharmazie mit Universitätsapotheke

### VII. Universitätszentren (außerhalb von Kliniken)

Onkologisches Zentrum  
Mitteldeutsches Kompetenznetz Seltene Erkrankungen  
Institut für Public Health in der Akutmedizin

---

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt.

Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),

Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: [verlag@fb1.de](mailto:verlag@fb1.de).

Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug; Einzelexemplare durch den Verlag

Bezugspreise:

a) Abonnement: 117,60 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,53 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>